



# GEMEINDEAMT VIRGEN

## BEZIRK LIENZ, OSTTIROL

Zahl: 523/92

A-9972 VIRGEN, am 10.6.1992

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Virgen hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1992 beschlossen:

Auf Grund der Ermächtigung des § 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, i.d.g.F., wird für das Gebiet der Gemeinde Virgen folgende

## L Ä R M S C H U T Z V E R O R D N U N G

erlassen:

### § 1

Schutz vor Lärmbelästigungen für besondere Zeiträume

1. In den Monaten vom 1. Mai bis 30 September ist das Inbetriebnehmen von Rasenmähern an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gantzätig verboten.
2. Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn wegen spezieller örtlicher Gegebenheiten eine Störung Dritter ausgeschlossen ist.

### § 2

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.
2. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige den Schutz vor Störungen durch Lärm dienenden landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.
3. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

### § 3

Strafbestimmungen

1. Wer einem Verbot nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 4 des Landes-Polizeigesetzes und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

2. Bei Vorliegen besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
3. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

-----

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Kundmachung an gerechnet, beim Gemeindeamt Virgen schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

DER BÜRGERMEISTER:



Angeschlagen am:	12. 06. 92
Abgenommen am:	29. 06. 92

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!

Der Bürgermeister

